

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Verpfändungs-gesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion der Rhätischen Bahn in Chur stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, ihr ganzes Bahnnetz in einer Baulänge von 276,099 km samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im **III. Range** zu verpfänden. Zweck: nachträgliche Sicherstellung von Vorschüssen des Kantons Graubünden von insgesamt Fr. 4,700,000.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungs-gesuch sind dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 30. Juni 1932 schriftlich einzureichen.

Bern, den 7. Juni 1932.

(1.)

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement,  
Rechtswesen und Sekretariat.

### Fristen für die Beschwerdeführung in Zollsachen.

Die Bekanntmachung der eidgenössischen Oberzolldirektion vom 8. Mai 1929\*) betreffend das Beschwerdewesen in Zollsachen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege wird abgeändert wie folgt:

Für Beschwerden gegen die Festsetzung des Zollbetrags, die letztinstanzlich von der eidgenössischen Zollrekurskommission entschieden werden, gelten die Fristen des Art. 112 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, d. h. die Frist für die Anbringung einer erstmaligen Beschwerde beträgt sechzig Tage, für die Anfechtung eines Beschwerdeentscheids zwanzig Tage.

Bern, den 6. Juni 1932.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

\*) Handelsamtsblatt Nr. 110 vom 14. 5. 1929, Seite 285.  
Bundesblatt 1929, Bd. I, Seite 647 ff.

## Wiedereröffnung des Zollamtes Zermatt für die Abfertigung von Reisendengepäck.

Vom 15. Juni bis 30. September 1932 wird das Gepäckzollamt im Bahnhof Zermatt wieder geöffnet sein.

Während dieses Zeitraumes können aus dem Auslande mit Bestimmung nach Zermatt eingehende Sendungen von Reiseeffekten (einschliesslich der zum persönlichen Gebrauche der Reisenden dienenden Sportartikel), sowie Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut an der Grenze zum Transit nach genannter Empfangsstation angemeldet werden.

Bern, den 6. Juni 1932.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

### Nachtrag zum Verzeichnis\*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Bern.

Neue Ermächtigung.

36. Darlehenskasse Frutigen.

Bern, den 10. Juni 1932.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

\*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1932	1931	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende April . . . . .	339	566	— 227
Mai . . . . .	92	161	— 69
Januar bis Ende Mai . . . . .	431	727	— 296

Bern, den 10. Juni 1932.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1932
Date	
Data	
Seite	23-24
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 693

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.